

§ 28 GOSTV (Brandenburg) — Ergebnis der Abiturprüfung

Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Nach Abschluss der vier pflichtigen Abiturprüfungen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt worden sind oder ob pflichtige Zusatzprüfungen gemäß § 25 Absatz 3 angesetzt werden müssen.
- (2) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden und teilt dies dem Prüfling mit.
- (3) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllt oder kann der Prüfling auch durch eine pflichtige Zusatzprüfung nicht mehr die Mindestanforderungen im Abiturbereich erreichen, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für nicht bestanden.

Zitiervorschlag: § 28 GOSTV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GOSTV/28>